

## Missbräuchliche Klausel in Verbraucherverträgen

VON PATRICK GOERGEN

2004 schloss eine Verbraucherin in Ungarn einen Handyvertrag ab. Für den Abschluss des Vertrags wurde ein von der Mobiltelefonfirma vorbereitetes Formular verwendet. Dieses Formular sah vor, dass mit der Unterzeichnung des Vertrags die Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen werden und deren Inhalt akzeptiert wird. Nach diesen allgemeinen Vertragsbedingungen vereinbarten die Parteien für alle Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Geschäftssitz des Unternehmens befindet. Diese Gerichtsstandsklausel wurde zwischen den beiden Parteien nicht ausgehandelt.\*

Im Rahmen eines Mahnbescheidverfahrens stellte sich später die Frage, ob besagte Gerichtsstandsklausel nicht etwa missbräuchlich ist. Missbräuchliche Klauseln in Verträgen mit Verbrauchern sind für den Verbraucher nicht verbindlich. Als missbräuchlich werden solche Klauseln angesehen,

die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen.

Doch muss der Verbraucher, um sich gegen solche missbräuchliche Klauseln zu wehren, diese erfolgreich anfechten? Nach Auffassung des EuGH ist dies nicht nötig. Der Verbraucher müsse einen entsprechenden ausdrücklichen Antrag auf Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel nicht stellen. Ein wirksamer Schutz des Verbrauchers könne nur gewährleistet werden, wenn das nationale Gericht eine Klausel von Amts wegen prüfen kann. Die Bedingung einer erfolgreichen Anfechtung seitens des Verbrauchers sei auch in nationalen Rechtsvorschriften nicht gestatet.

Jedes nationale Gericht sei also nicht nur befugt, zu entscheiden, ob eine Vertragsklausel missbräuchlich ist. Es ist außerdem

laut EuGH verpflichtet, diese Frage von Amts wegen zu prüfen, sobald es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt. Ist der Richter der Auffassung, dass eine solche Klausel missbräuchlich ist, so wendet er diese nicht an, sofern der Verbraucher dem nicht widerspricht. Dasselbe gelte, wenn das Gericht seine eigene örtliche Zuständigkeit prüft. Es ist Sache des nationalen Richters, festzustellen, ob eine Vertragsklausel missbräuchlich ist. Bei einer vorformulierten Klausel,

EuGH, 4. Juni 2009, Pannon GSM Zrt. gegen Erzsébet Sustikné Györfi, C-243/08

### Glossar

\* Nicht ausgehandelte Vertragsklauseln: Eine Vertragsklausel ist immer dann als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst wurde und der Verbraucher deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte. Die Tatsache, dass bestimmte Elemente einer Vertragsklausel oder eine einzelne Klausel im Einzelnen ausgehandelt worden sind, schließt die Anwendung der Bestimmungen über die Missbräuchlichkeit auf den übrigen Vertrag nicht aus, sofern es sich nach der Gesamtwertung dennoch um einen vorformulierten Standardvertrag handelt. Beinhaltet ein Gewerbetreibender, dass eine Standardvertragsklausel im Einzelnen ausgehandelt wurde, so obliegt ihm die Beweislast.